

Kleine Anfrage

## Organhaftpflichtversicherung in der Landesverwaltung

---

Frage von Landtagsabgeordneter Pio Schurti

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 02. Dezember 2015

In den vergangenen Wochen und Monaten war viel und oft die Rede von Verantwortlichkeit oder gar Haftung im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten von staatlichen Unternehmen. Mir ist dabei aufgefallen, dass eine sogenannte Organhaftpflichtversicherung nie erwähnt wird. Dazu ein paar Fragen:

- \* Hat die Regierung für die Landesverwaltung oder speziell vielleicht für bestimmte Ämter beziehungsweise Amtsleiter eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen?
- \* Haben die staatlichen Unternehmen wie zum Beispiel die Gasversorgung, die Post oder auch die Landesbank eine Organhaftpflichtversicherung, insbesondere für ihre Geschäftsführer?

Ich bitte die Regierung um detaillierte Auskünfte betreffend die Organhaftpflicht und den Versicherungsstatus der Landesverwaltung und der staatlichen Unternehmen.

### Antwort vom 04. Dezember 2015

Ja, die Liechtensteinische Landesverwaltung hat eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Als mitversicherte Gesellschaften gelten alle öffentlich-rechtlichen und privaten Anstalten, Stiftungen oder Unternehmen des Landes Liechtenstein, mit Ausnahme der Liechtensteinischen Landesbank AG, der Liechtensteinischen Kraftwerke, der TFL Telecom FL AG, der Liechtensteinischen Gasversorgung, der Liechtensteinischen Post AG, der FMA Liechtenstein, der Hochschule Liechtenstein sowie LIECHTENSTEINmobil.

Die erwähnten Unternehmen sind nicht in der pauschalen Lösung eingeschlossen, da diese Lösung den Bedürfnissen der genannten Unternehmen nicht gerecht geworden wäre.

Die genannten staatlichen Betriebe verfügen über eine eigene Organhaftpflichtversicherung.

Es ist das Prinzip der Organhaftpflichtversicherung, die persönliche Verantwortung der Organe zu versichern. Versicherte Personen sind natürliche Personen, und zwar alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte, Mitglieder der Geschäftsleitungen, Mitglieder der gesellschaftsinternen Kontrollstellen und Mitarbeiter, denen de facto Organfunktion zukommt.